

Die Patentbox belohnt Innovative

Die Patentbox reduziert die Gewinnsteuer auf Produkte, die Schweizer Innovation in sich tragen – zum Teil sogar erheblich. Zahlreiche KMU können seit Anfang Jahr vom neuen Regime profitieren. Das müssen sie dabei beachten.

Von Alfred Köpf und Matthias Städeli

Mit der Annahme des Bundesgesetzes über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF) hat das Stimmvolk auch dem Forschungsplatz Schweiz den Rücken gestärkt. Reine Holding- und Sitzgesellschaften haben zwar ihre Steuerprivilegien verloren, mit der STAF hat der Bund aber Möglichkeiten geschaffen, diesen «Fiskalschock» abzumildern und wichtige Steuerzahler an ihrem Standort zu halten. Die Patentbox spielt hier eine wichtige Rolle. Dank des neuen Regimes – international als Lizenzbox oder IP-Box bekannt – können deutlich mehr Unternehmen profitieren und es fördert Forschung und Entwicklung in der Schweiz.

Privilegierte Besteuerung

Unser rohstoffarmes Land hat sich schon seit jeher als Denkfabrik positioniert, die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH) in Lausanne und Zürich gelten als Leuchttürme. Dasselbe gilt für die weltweit erfolgreichen Schweizer Unternehmen – nicht nur die Grosskonzerne im Pharmabereich, sondern auch und vor allem für die vielen KMU, die weltweit mit Innovationen glänzen. Für diese «Hidden Cham-

«Mit der STAF hat der Bund Möglichkeiten geschaffen, den «Fiskalschock» abzumildern.»

pions» sind einige Regeln der STAF von besonderem Interesse, namentlich die der Patentbox.

Die Patentbox ist eine wichtige Neuerung für innovative KMU. Bisher erarbeiteten sich die Unternehmen mit erfolgreicher Forschung eine führende Marktposition und sicherten diese mit Patenten gegen kopierfreudige Konkurrenten ab. Neu profitieren Unternehmen dank ihrer Forschungstätigkeit auch von privilegierter Besteuerung der Gewinne aus ihren Patenten. Hat Forschung vor dem 1. Januar 2020 als beachtlicher Kostenfaktor auf die Marge gedrückt, kann sie nunmehr zur Entlastung bei den Steuern beitragen und damit eine weitere positive Wirkung entfalten. Innovative Betriebe, gleich welcher Grösse, werden dank der Patentbox nun belohnt.

Wie die Patentbox funktioniert

Grundsätzlich qualifizieren sich alle Produkte und deren Erträge dann für die Patentbox, wenn sie mittels Patenten erzielt werden, die auf einer Forschungstätigkeit in der Schweiz oder Auftragsforschung im Ausland basieren. In einem mehrstufigen Verfahren – angelehnt an den Nexus-Approach der OECD – wer-

den die entsprechenden Erträge mit den Kosten für Forschung und Entwicklung und anderen relevanten Positionen verrechnet. Es wird unter anderem geprüft, ob die patentierten technischen Lösungen in der Schweiz erarbeitet wurden.

Besonders attraktiv ist, dass die Patentbox für den Gesamtertrag eines Produkts gilt, selbst wenn nur eine von vielen Komponenten mit einem Patent aus Schweizer Forschung geschützt ist. Sei es eine neue Gummimischung im Sportschuh, ein speziell beschichtetes Getriebeteil im Uhrwerk oder die Navigationstechnologie im Fahrzeug: Der Gewinn aus dem Verkauf des ganzen Schuhs, der ganzen Uhr oder des ganzen Autos unterliegt einem reduzierten Steuersatz.

Kantonale Unterschiede

Die Steuerabzüge sind kantonale geregelt und betragen für die Patentbox im Höchstfall bis zu 90 Prozent. So sind für innovative Betriebe manche Kantone wie Genf und Glarus für eine Nutzung



Alfred Köpf
Partner und
Patentanwalt
bei Rentsch Partner

Matthias Städeli
Partner und
Rechtsanwalt
bei Rentsch Partner

der Patentbox weniger interessant. Die dortige Gewinnsteuer für Unternehmen wurde stark nach unten angepasst, was die positiven Effekte der Patentbox abschwächt. Deutlich attraktiver sind solche Kantone, die einen höheren Steuersatz beibehalten haben, aber innovativen Unternehmen einen Abzug für Gewinne aus ihren Patenten anbieten. Hierzu zählen zum Beispiel Aargau, Basel-Land, Bern, Solothurn, Tessin, Wallis und Zürich.

Für den Unternehmer gilt es genau abzuwägen, ob sich die Patentbox rechnet, denn sie generiert selbst einige Kosten. Patente müssen in die Patentbox «eingekauft» werden. Der «Einkaufspreis» orientiert sich an den qualifizierten Forschungsaufwendungen für das patentierte Produkt, die in den letzten zehn Jahren steuerwirksam geltend gemacht wurden. Dazu kommt interner Aufwand für das Monitoring der Patentbox-Patente und der privilegierten Produkte. Ein patentiertes Bauteil kann schon in der nächsten Produktgeneration durch ein anderes ersetzt werden und das Gesamtprodukt und damit die Erträge daraus verlieren das Patentbox-Privileg. Dieses Monitoring kann in Forschungs- und Entwicklungs- sowie Produktionsabteilungen und im

Rechnungswesen deutlichen Mehraufwand generieren.

In manchen Unternehmen wurde es aus verschiedenen Erwägungen bisher unterlassen, die eigenen Neuentwicklungen überhaupt zu patentieren. Für den Einstieg in die Patentbox gilt es, die Innovations- und Patentstrategie neu auch aus steuerlicher Perspektive zu überprüfen. Die Motivation ist klar: Erfindungen für die Patentbox müssen nicht mehr in erster Linie die eigene Marktposition international absichern, sondern sie rechnen sich schon dank der Perspektive «Steuern sparen».

Wo sich die Patentbox lohnt

Als Anhaltspunkte für die Rentabilität des Einstiegs in das Patentbox-Regime gelten der Umsatzanteil der patentierten oder patentierbaren Technologien im Unternehmen und der Standort von Forschung und Entwicklung in der Schweiz. Findet die Forschung jedoch im Ausland statt, drängt sich eine Überprüfung dieser Allokation auf. Wichtig ist aber vor allem die mit den patentierten Produkten erzielte Gewinnmarge. Sofern diese höher ist als 6 Prozent, beginnt sich die Patentbox zu rechnen. Bei Margen von 50 Prozent und mehr auf in der Schweiz entwickelte Technologien ist es geradezu fahrlässig, die Patentbox nicht zu nutzen.

Die genaue Prüfung des Potenzials findet mit Vorteil am runden Tisch statt. Platz nehmen sollten dort der CEO, der Finanzchef, der Forschungsleiter und der Produktionsleiter. Die Sitzung führt der Verwaltungsrat. Wenn dabei auch ein Patentanwalt und ein Steuerberater anwesend sind, wird schnell absehbar, ob die Patentbox eine praktikable Option darstellt. Vor der definitiven Einführung der Patentbox sollte das KMU eine vorgängige Abmachung mit dem Steueramt anstreben, um jegliche Überraschung auszuschliessen.

Alfred Köpf, promovierter Biologe, ist Partner und Patentanwalt bei Rentsch Partner und zugelassener Vertreter vor dem Schweizerischen und Europäischen Patentamt; Matthias Städeli, lic. iur., LL.M., MAS, Rechtsanwalt, ist Partner und Rechtsanwalt bei Rentsch Partner.

Rentsch Partner

nzzcs. Rentsch Partner ist eine führende schweizerische Kanzlei für Technologie und Recht. Durch die partnerschaftliche Zusammenarbeit von über 20 Ingenieuren, Naturwissenschaftlern und Rechtsanwälten kann die Kanzlei das geistige Eigentum ihrer Klienten weltweit sichern und im Streitfall auch vor Gericht durchsetzen. Daneben berät Rentsch Partner Kunden in der Ausrichtung ihrer IP-Strategie (Immaterialgüterrecht) und bei der Prüfung und Umsetzung der Patentbox.



Upgrade.

Die Zeiten ändern sich. Das zeigen vor allem unsere fortschrittlichen KMU. Sie delegieren das professionelle Handling der Altersvorsorge an Spezialisten. In diesem Fall an die PKG Pensionskasse. Das erlaubt den KMU die volle Konzentration auf das Kerngeschäft. www.pkg.ch



PENSIONSKASSE FÜR KMU

Planung aktueller denn je

Während das Thema Steuerplanung im Unternehmensbereich zunehmend an Bedeutung verliert, wird es für Privatpersonen immer wichtiger. Die Frage ist nur, wie viel Raum es dafür in einer steuerlich transparenten Welt noch gibt. Von Roland A. Pfister



Roland A. Pfister
Dozent am Institut für Finanzdienstleistungen Zug IFZ der Hochschule Luzern – Wirtschaft

Der Begriff der Steuerplanung wird teilweise mit Steuerhinterziehung oder Steuerumgehung gleichgesetzt. Diese negative Konnotation ist insofern irreführend, als es verschiedene Arten von Steuerplanungen gibt, die zum grössten Teil rechtlich zulässig sind. Auch innerhalb der legalen Steuerplanung gibt es Formen der sogenannten aggressiven Steuerplanung, die heute insbesondere von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) bekämpft werden.

Wir befassen uns an dieser Stelle mit den legalen Möglichkeiten der Steuerplanungen, die dem Ziel dienen, die Steuerbelastung möglichst tief zu halten. Dies soll jedoch unter Einhaltung der nationalen und internationalen Steuernormen geschehen, wobei keine aggressive Steuerplanung betrieben werden sollte.

Regelung der Steuertransparenz

Seit dem Fall des schweizerischen Bankgeheimnisses am 13. März 2009 hat sich die Steuerlandschaft in der Schweiz stark gewandelt, da viele internationale Standards übernommen wurden. Eine Anpassung der internationalen Steuerstandards erfolgt laufend und mit immer höherer Kadenz, da die heutige Welt zunehmend globalisierter und digitalisierter wird. Durch Steuertransparenz und globale Steuerkooperationen sollen die Steuerhinterziehung sowie die aggressive Steuerplanung eingedämmt werden. In diesem Zusammenhang hat die OECD, die im Grunde genommen zu diesem Thema über keinen formellen Auftrag verfügt, die Anforderungen zur Steuertransparenz und des Informationsaustauschs im Rahmen des «Global Forum» zu Steuerzwecken geregelt. Durch einen eingehenden «Peer Review»-Prozess überwacht das «Global Forum» seine 161 Mitglieder auf Einhaltung der Standards zu Transparenz und Informationsaustausch, zu deren Umsetzung sie sich verpflichtet haben.

Weiter wird am 1. Juli 2020 – rückwirkend auf den 25. Juni 2018 – die EU-Richtlinie 2018/822 des Rates vom 25. Mai 2018 im Bereich einer Meldepflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungen (sogenannte «DAC 6»-Regelungen) in Kraft treten. Ziel dieser europäischen Initiative ist es, bestimmte Steuergestaltungen zu identifizieren und gegen aggressive Steuerplanungen vorzugehen. Offensichtlich wird sich in Zukunft die Steuertransparenz weiter verstärken.

Die Relevanz der Steuerplanung

In der heutigen Zeit besteht im Bereich der Steuerplanung für Unternehmungen durch die bestehenden restriktiven Massnahmen der OECD immer weniger Spielraum. Zudem neigen Unternehmen immer mehr dazu, aus Reputationsgründen oder im Hinblick auf ein ethisches Verhalten die Steuernormen von sich aus einzuhalten. Durch die im Vergleich

«Eine Steuerplanung soll garantieren, dass die Steuerbelastung möglichst tief gehalten werden kann.»

zu früher wesentlich tieferen Unternehmenssteuersätze (siehe Grossbritannien, USA, Schweiz usw.), lohnt sich in vielen Fällen eine aggressive Steuerplanung angesichts des immer grösseren Reputationsrisikos im Vergleich zur Senkung der Steuerquote nicht.

Während die Steuerplanung im Unternehmensbereich an Bedeutung verliert, gewinnt sie bei Privatpersonen an Wichtigkeit. Für Privatpersonen gelten einerseits weniger restriktive Normen zur Steuerplanung, beispielsweise gelten die meisten BEPS-Aktionspläne sowie die Richtlinie zur Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken (ATAD) mehrheitlich nicht für Privatpersonen. Andererseits werden jedoch die nationalen Steuerregulierungen auch für Privatpersonen dichter und komplexer. Weiter sind in letzter Zeit neue attraktive Besteuerungsmodelle für Privatpersonen, zum Beispiel solche für Rentner und/oder vermögende Privatpersonen, sowohl in der europäischen Union (etwa in Italien, Portugal, Malta) als auch in Drittstaaten wie Grossbritannien oder Uruguay eingeführt worden.

Die Ebenen der Steuerplanung

Für Privatpersonen kann in verschiedensten Situationen eine Steuerplanung erforderlich und legitim sein. Beispielsweise dann, wenn Familienunternehmen an die nächste Generation weitergegeben werden sollen. Familien möchten ihr Vermögen generationenübergreifend und langfristig für ihre Nachkommen sichern. Weiter werden im heutigen Tiefzins- oder Negativzinsumfeld die Vermögenswerte der Privatpersonen allgemein schon stark belastet. In einem solchen Umfeld soll eine optimale Steuerplanung dafür sorgen, dass die Vermögenswerte von Privatpersonen gewahrt werden können.

Für Privatpersonen hat eine Steuerplanung stets auf nachfolgenden drei Ebenen zu erfolgen: auf der Ebene der Privatperson, der Anlage und der Gesellschaft beziehungsweise der Vermögensstruktur.

Für die Ebene der Gesellschaft beziehungsweise der Vermögensstruktur gibt es eine breite Palette von rechtlichen Strukturen, etwa kollektive Kapitalanlagen, ausländische Trusts, liechtensteinische Familienstiftungen sowie inländische und ausländische Gesellschaften. Welche Struktur sich im Einzelfall als effizienteste erweist, muss unter Berücksichtigung aller drei Ebenen aus steuerlicher Perspektive im Detail geprüft werden. Eine Steuerplanung soll garantieren, dass einerseits die Steuerbelastung möglichst tief gehalten werden kann und andererseits Privatpersonen langwierige Diskussionen und allfällige Steuerverfahren mit nationalen und ausländischen Steuerbehörden vermeiden können.

Roland A. Pfister ist Dozent am Institut für Finanzdienstleistungen Zug IFZ der Hochschule Luzern – Wirtschaft und Steuerkonsultent bei Badertscher Rechtsanwälte.

Tagung zum Steuerrecht

nzzcs. · Die jährliche Steuerkonferenz des Instituts für Finanzdienstleistungen Zug IFZ der Hochschule Luzern – Wirtschaft ist als gesamtschweizerische Tagung auf die Beratungs-, Industrie-, Banken-, Treuhand- und Verwaltungspraxis ausgerichtet. Ziel ist es, aktuelle und relevante Fragestellungen im nationalen und internationalen Steuerrecht für die Akteure des Wirtschafts- und Steuerstandorts Schweiz zu analysieren und zu diskutieren. Die Teilnehmer erwarten unter anderem folgende spannende Themen: aktuelle Entwicklungen, Steuerreformumsetzung, Umstrukturierungen, neue Trustbesteuerungen oder kollektive Kapitalanlagen. Die nächste Steuerkonferenz des IFZ findet am 28. Mai 2020 im Hotel Montana in Luzern statt. Weitere Informationen und Anmeldung unter www.hslu.ch/ifz-konferenzen.

Die Schweizer Kanzlei, die das geistige Eigentum ihrer Klienten umfassend sichern und durchsetzen kann.

Weil Patentanwälte und Rechtsanwälte in allen Fachgebieten partnerschaftlich zusammenarbeiten.

Together as One



Maria Iskic Rechtsanwältin, Partnerin



Philip Kerpen MSc ETH, Phys. Patentingenieur